

1059/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 7. Juli 2000, Nr. 1081/J, betreffend Resolution des Landtages über Wohnbaugelder bzw. Beibehaltung der Wohnbauförderung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Vorerst möchte ich darauf hinweisen, dass angesichts der gesamtstaatlichen budgetären Erfordernisse grundsätzlich kein Bereich von Einsparungsüberlegungen ausgenommen sein kann und daher auch Überlegungen hinsichtlich der Wohnbauförderung anzustellen sind, bei der es sich um ein System handelt, das bei den Ländern jährliche Ausgaben von rund 35 Mrd. S. erfordert. Da die Zielsetzung der Wohnbauförderung bisher traditionellerweise nicht nur die Sozialpolitik, sondern ein weiteres breites Spektrum von Raumordnungs-, Infrastruktur-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik umfasst hat, sollten sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen durch eine stärkere Konzentration auf die sozialpolitische Komponente spürbare Einsparungsmöglichkeiten ergeben.

Im Rahmen der laufenden Finanzausgleichsverhandlungen, bei denen auch die Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse des Bundes behandelt wurden, erfolgte daher von Seiten des Bundes der Vorschlag, die zweckgebundenen und die nicht zweckgebundenen Wohnbauförderungsmittel in Höhe von insgesamt 32,4 Mrd. S (auf Basis des Bundesvorschlages 2000) um 15,0 Mrd. S zu kürzen und auf diesem Niveau von jährlich 17,4 Mrd. S zu fixieren. Ursprünglich wurde vorgeschlagen, die Zweckbindung gänzlich aufzuheben. Die Diskussion geht aber nunmehr vielmehr in Richtung einer Ausweitung der Zweckbindung

auch auf Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur. Nicht zuletzt sollen diese Mittel von den Ländern auch verstärkt für Maßnahmen zur Erreichung des gesamtstaatlich bedeutsamen Kyoto - Zieles verwendet werden.

Die vorgesehene Erweiterung der Zweckbindung - quasi als Gegenleistung zur Kürzung - würde einer diesbezüglichen Forderung der Länder nachkommen, deren Gestaltungsspielraum erhöhen und insbesondere einen Beitrag dazu leisten, Aufgaben - und Ausgabenverantwortung zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Erweiterung der Zweckbindung nicht nur für die laufenden, sondern auch für frühere Zweckzuschüsse - soweit sie noch nicht verwendet wurden - und somit auch für Rückflüsse aus Darlehen aus zweckgebundenen Mitteln gelten würde.

Eine Kürzung der Ausgaben für die Wohnbauförderung ist auch unter dem Gesichtspunkt der Aussagen namhafter Experten zu beurteilen, die aufzeigen, dass die Ausgaben Österreichs für die Wohnbauförderung im internationalen Vergleich außergewöhnlich hoch sind, am Bedarf vorbeigehen und insbesondere großteils nicht der Zielgruppe der sozial Bedürftigen zugute kommen.

Zu 2.:

Konkrete Vorschläge des Bundes für die inhaltliche Ausgestaltung der Wohnbauförderung der Länder wären nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ein Eingriff in die Agenden der Länder und würden daher nicht nur der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zuwiderlaufen, sondern auch dem Streben nach geschlossenen Kompetenz- und damit Verantwortungsbereichen. Nicht zuletzt ist auch davon auszugehen, dass von der vollziehenden Stelle immer selbst am besten beurteilt werden kann, wo Einsparungen mit dem besten Erfolg durchgeführt werden können.

Ohne in diese Gestaltungshoheit der Länder eingreifen zu wollen, erscheint es mir sinnvoll und erforderlich, die Wohnbauförderungen durch eine Anpassung der bestehenden Einkommensgrenzen sozial treffsicherer zu gestalten. Insbesondere sollten, soweit dies von den Ländern nicht bereits ohnedies vorgesehen ist, die im Zeitablauf steigenden Einkommen der Begünstigten bei den Förderungsbedingungen berücksichtigt werden.